



LS.16.04-03-02-01-V05

ANTRAG Nr. 07/21

nach § 17 GeschO

Betr.: **Änderung Pfarrstellenbesetzungsgesetz (§ 3 Absatz 4)**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, § 3 Absatz 4 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes dahingehend zu verändern, dass die Zusammensetzung des Besetzungsgremiums, entsprechend dem Schwerpunkt der Aufgaben im Dekaneamt, möglichst zwei Drittel der Mitglieder aus dem Bezirk kommen.

Begründung:

Die Aufgaben im Amt eines Dekans, einer Dekanin liegen zu mehr als zwei Drittel im Bereich des Bezirks. Sie umfassen vor allem Leitung und Führung und Repräsentationsaufgaben.

So müssen von den Dekaninnen und Dekanen bspw. PfarrPläne oder Kirchliche Strukturen 2024Plus umgesetzt werden. Dazu sind Prozesse im Bezirk und zwischen verschiedenen Kirchengemeinden notwendig, die angestoßen und begleitet werden müssen. Der Schwerpunkt der Arbeit einer Dekanin, eines Dekans liegen bei Aufgaben im und für den Kirchenbezirk. Dies sollte schon bei den Überlegungen zu einer Besetzung berücksichtigt werden und muss Niederschlag in der Zusammensetzung des Besetzungsgremiums finden. Deshalb soll die Zahl der Mitglieder im Besetzungsgremium, die aus dem Bezirk kommen, deutlich erhöht werden.

Stuttgart, 3. März 2021

1. Andrea Bleher
Christian Nathan
Michael Schneider
Gerhard Keitel
Reiner Klotz

2. Ernst-Wilhelm Gohl
Sabine Foth
Steffen Kern
Rainer Köpf
Christoph Lehmann

3. Hellger Koepff
Ute Mayer
Matthias Hanßmann
Angelika Klingel